

November 2003: Seit etwa zwei Jahren werden in Guantánamo rund 660 Gefangene ohne Anklage und in rechtlicher Ungewissheit als „feindliche Kombattanten“ eingesperrt. Mit der zugleich bekannt gewordenen Praxis systematischer Misshandlungen und Folterungen im Bagdader Gefängnis „Abu Ghraib“ offenbart sich, wie im menschenrechtswidrigen „globalen Krieg gegen den Terrorismus“ „rechtsfreie Räume“ und „rechtliche Grauzonen“ bewusst geschaffen werden und wie die Grenzen zwischen militärischen und polizeilichen Mitteln verschwimmen.

Eberhard Schultz

Guantánamo, Abu Ghraib und die internationale Debatte über die Zukunft der Menschenrechte

Guantánamo ist zu einem Synonym für einen rechtsfreien Raum des US-Imperiums geworden. Spätestens seit Anfang des Jahres hat auch die internationale Öffentlichkeit durch Medienberichte mit mehr oder weniger deutlicher Kritik davon Notiz genommen. Und seit die erschreckenden Folterbilder von Abu Ghraib auf der ganzen Welt für negative Schlagzeilen sorgten, wurde eine Frage in Verbindung mit „Guantánamo“ unüberhörbar: Handelt es sich hier wie dort nicht auch um systematische Folter? Wenn ja, was folgt daraus für den „internationalen Krieg gegen den Terrorismus“, der nach den Anschlägen vom 11.9.2001 von US-Präsident Bush zur Rettung der westlichen Zivilisation ausgerufen worden war.

Ende April 2004 wurde die menschenrechtlich orientierte Kritik an diesen Vorgängen von „amnesty international“ so zusammengefasst: „Der bankrotte Krieg gegen den Terrorismus ist der schädlichste Konflikt seit 50 Jahren.“ Allenthalben sorgt man sich, dass der Westen insgesamt von der erschütternden Autorität der USA betroffen ist und die Menschenrechte insgesamt diskreditiert sind (vgl. Thomas Assheuer, Die Zeit, 9.6.2004, S. 41: „Schlagschatten der Freiheit“) Dabei ist die letzte Entwicklung betreffend Guantánamo auf allen Ebenen zwiespältig.

Die Entscheidung des Supreme Court der USA und die Reaktion der Bush-Administration

Was manche Insider nach dem Umschwung der veröffentlichten Meinung in den USA, die sich zunehmend massiver Kritik aus Europa anschloss, vorhergesagt hatten, ist eingetroffen. Der Supreme Court hat am 28. Juni 2004 entschieden, dass die US-Gerichte für Guantánamo-Gefangene zuständig sind. Da die Gefangenen keiner Nation angehörten, mit denen die USA sich im Krieg befänden und auch noch nie von einem Militärgericht außerhalb der USA für Kriegsverbrechen verurteilt worden seien, fände der Habeas-Corpus-Grundsatz Anwendung, nach welcher ein staatlicher Gefangener seine Festnahme immer vor einem Gericht angreifen können muss. Entscheidend für die Gerichtsbarkeit amerikanischer Gerichte auf Guantánamo sei schließlich, dass die Amerikaner laut Pachtvertrag „exklusive Gerichtsbarkeit und Kontrolle“ über den Stützpunkt haben, selbst wenn die letztendliche Souveränität bei Kuba verbleibe. Das Gericht sprach sich im Fall des US-amerikanischen Staatsbürgers Hamdi auf dessen Antrag hin ausdrücklich für sein Recht auf anwaltlichen Beistand aus (1).

Damit wurden die entgegenstehenden Entscheidungen der Instanzgerichte aufgehoben, und die US-Regierung erlitt eine schwere Schlappe. Für die US-Administration handelt es sich um sogenannte illegale Kämpfer (enemy combatant, wörtlich also „feindlicher Kombattant“), die in einem völlig rechtsfreien Raum jahrelang in vollständiger Isolation gefangengehalten werden konnten - das heißt ohne jeden Kontakt zur Familie, zu Freunden oder einem

Rechtsanwalt unter unbeschreiblichen Haftbedingungen - wie es sonst nur von finstersten Diktaturen bekannt war.

Tatsächlich aber sind es eindeutig ehemalige Kriegsgefangene, ehemalige, weil sie nach Beendigung der Feindseligkeiten längst hätten repatriert oder wegen strafrechtlicher Vergehen vor ein ordentliches Gericht hätten gestellt werden müssen. Der Status des illegalen Kämpfers ist dem humanitären Kriegsvölkerrecht unbekannt, also ein weiterer Versuch, der US-Administration das geltende internationale Recht auszuhebeln. Kriegsgefangene aber haben nach der Genfer Konvention bestimmte Standards und verbindlich geregelte „Privilegien“ gegenüber sonstigen Gefangenen (2), so auch der Standpunkt des internationalen Roten Kreuzes und der maßgeblichen Menschenrechtsorganisationen.

Mit der Entscheidung des Supreme Court - so schien es jedenfalls – würde die Konstruktion der US-Administration in sich zusammenfallen, die das Gefangenenlager eigens auf dem Militärstützpunkt auf der Insel Kuba errichtet hatte, um die Unzuständigkeit der US-amerikanischen Justiz begründen zu können. Die Reaktion der US-Administration auf die Guantánamo-Entscheidung wäre fast untergegangen: „Militärtribunale sollen Haft in Guantánamo prüfen - alle 600 Gefangenen erhalten Recht auf Anhörung, keine Anwälte.“ (so titelte die FAZ vom 9.7.2004) In dem Bericht heißt es: „Das Pentagon will sich damit gegen die Vorwürfe in den zu erwartenden Verfahren vor US-Bundesgerichten wappnen, vor die Guantánamo-Gefangene nach der Entscheidung des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten ziehen dürfen, um die Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung überprüfen zu lassen. So hofft die Regierung Bush die Gerichte mit Hinweis auf die militärischen Prüfverfahren davon überzeugen zu können, dass die Häftlinge nicht willkürlich als feindliche Kombattanten festgehalten würden ... Die Tribunale werden nach Angaben aus dem Pentagon aus drei Militärangehörigen bestehen, von denen zumindest einer Jurist sein soll ... Allerdings gilt in den Verfahren nicht die Unschuldsvermutung; vielmehr müssten die Gefangenen die Annahme entkräften, dass sie Komplizen der Al-Quaida oder der Taliban seien ... Die Häftlinge bekommen keinen Anwalt zugewiesen, sondern nur einen Beistand durch einen Vertreter des Militärs.“ Derartige Überprüfungen seien ab jetzt jährlich vorgesehen.

Es ist unübersehbar, dass damit weiter verbindliche Regeln des Völkerrechts und des internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte erneut mit Füßen getreten werden, weil derartige Militärtribunale ohne Anwaltsbeistand und Unschuldsvermutung ein Hohn auf wesentliche Bestandteile einer unabhängigen Justiz darstellen und den internationalen Mindeststandards nicht entsprechen.

Fast zeitgleich meldete die US-Administration, dass jetzt acht Guantánamo-Gefangene nach zweieinhalbjährigen Ermittlungen vor den Militärtribunalen angeklagt werden. Laut „New-York Times“ seien die Beweise gegen viele der Gefangenen nach den Angaben von Militär-Offiziellen so dünn, dass die Ermittler nur gegen 15 der Verdächtigen Fälle von Militärverfolgung abliefern konnten.

Bei den Militärtribunalen, die nicht unabhängig sind, die die Todesstrafe vorsehen können, die keine Überprüfung durch zivile Justiz ermöglichen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und sich auf geheimgehaltene Beweismittel stützen können, kann es sich nur um „politische Schauprozesse“ handeln, die „politische Feinde abzuurteilen haben“:

Die Debatte um die Systematik der Folter

Es waren vor allem zwei der zahlreichen Fotos von sexuellen Nötigungen und

Erniedrigungen durch die US-amerikanische Wachmannschaft, die die Gemüter erregten: Eine US-Bewacherin, die triumphierend vor einem nackten Gefangenen posiert und lachend mit einer Zigarette im Mund aus ihren Händen eine Maschinenpistole formt, die auf das Geschlechtsteil des Gefangenen zielt, und das Foto von einem irakischen Gefangenen, der, den Kopf mit einem spitz zulaufenden Sack verhüllt, auf einer Kiste mit Essensrationen steht. An seinen ausgebreiteten Armen hängen Kabel, die nach oben führen - die folternden US-Militärs hatten ihm gedroht, sobald er von seiner Box stürze, werde er mit Stromschlägen getötet. Noch ist nicht bekannt, wie lange das Opfer diese Torturen ertragen musste. Diese beiden Bilder sind nicht nur in der arabischen Welt zum Symbol des US-Besatzungsterrors im Irak geworden. Kaum waren die Bilder trotz aller Vertuschungsversuche an die Öffentlichkeit gelangt, bemühte sich die US-Administration parallel zu den eingeleiteten Ermittlungen gegen einige untergeordnete Militäρχargen, die Version von den „wenigen Einzeltätern“ zu verbreiten. George W. Bush stammelte in die Mikrofone: „Diese Behandlung entspricht nicht dem amerikanischen Wesen.“ (Der Spiegel Nr. 19/2004, S. 132 ff, 133). Diese Version war für Kenner der Verhältnisse von Anfang an wenig glaubwürdig. Nach kurzer Zeit wurde sie durch die nach und nach durchsickernden Fakten, die Berichte des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK), die an die Öffentlichkeit gelangten, und nicht zuletzt durch die Angaben der Brigadegeneralin Janis Karpinski, ehemalige Oberkommandierende der US-Gefängnisse im Irak, unhaltbar. Diese Aussagen sind besonders interessant, weil sie den direkten Zusammenhang zur Situation in Guantánamo herstellen. Hat sie doch öffentlich u.a. in einem Interview mit dem britischen BBC bestätigt, dass US-Generalmajor Geoffrey Miller, der Kommandant des Militärlagers von Guantánamo, im September 2003 eigens mit einem Team von Folterexperten nach Bagdad gereist war, um die neuesten Foltermethoden einzuführen. Generalin Karpinski zitierte den ihr vorgesetzten Miller, wie dieser die Kursteilnehmer belehrt hatte, „sie (die Gefangenen) sind wie Hunde, und wenn man ihnen auch nur einen Moment erlaubt zu glauben, dass sie keine Hunde sind, so hat man schon die Kontrolle über sie verloren.“

Bei seinem Aufenthalt in Bagdad habe General Miller wiederholt gesagt, dass er Abu Ghraib „gidmoisieren“ werde ("Gidmo" ist im Militärslang die Bezeichnung für das Lager in Guantánamo) und dass er und sein Team es gewesen seien, die die in Guantánamo angewandten Verhörmethoden bekannt gemacht hätten.

Dabei darf die Rolle der selbst unter Beschuss geratenen Brigadegeneralin Karpinski nicht etwa zu positiv eingeschätzt werden, im Gegenteil. Der bekannte Nahost-Spezialist Robert Fisk berichtet im Independent, er habe beim letzten Besuch vor den Enthüllungen über die Folter in Abu Ghraib von Karpinskis Besuch im Camp X-Ray in Guantánamo gehört, sie habe da „nichts falsches gefunden“ („found nothing wrong with it“). Robert Fisk schreibt weiter, wie sie mit gewisser Genugtuung Journalisten Abu Ghraib vorgeführt habe. Und er fährt in seinem Artikel fort: „Es gab für die Gefangenen kein klares rechtliches Prozedere. Im August, zu einem Zeitpunkt also, da Karpinski bereits das Kommando über die 8.000 irakischen Gefangenen hatte, kam es zu einem Granatangriff ..., bei dem 6 Gefangene in ihren Zelten den Tod fanden. Dennoch erwähnte sie den Vorfall nicht – erst auf meine Nachfrage hin. Die Gefangenen seien ‚psychologisch betreut‘ worden, teilte uns die Generalin mit. ‚Anscheinend hatten sie den Eindruck, wir benutzen sie als eine Art Sandsack‘“ Robert Fisk kommentiert: „Wir sind alle Opfer unserer ach so erhabenen Moral. ‚Sie‘, ‚Araber‘, ‚Muslime‘, ‚Turbanköpfe‘, ‚Lumpenköpfe‘, ‚Terroristen‘, seien von minderer Rasse, hätten niedrigere moralische Standards. ... Man muss sie befreien und ihnen die Demokratie bringen. Wir hingegen sind eine kleine Bruderschaft, gekleidet in die Uniform unserer Rechtschaffenheit. ... Sie sind auf der Seite des Bösen. Deshalb können wir nichts falsch machen So schien es zumindest – bis letzte Woche jene beschämenden Bilder

auftauchten Sie beweisen, Rassenhass und Vorurteile sind unser historisches Erbe. Wir nannten Saddam den Hitler des Irak. Aber war Hitler nicht einer von uns?"

Zu den Verhörmethoden, die in Guantánamo entwickelt und erprobt wurden, mit, wie man im Pentagon bis heute glaubt, durchschlagendem Erfolg, gehören laut Washington Post Schlafentzug, „Dauerverhöre, der Einsatz von Hitze und Kälte, sowie ein ‚Angriff auf die Sinne‘ der Gefangenen etwa mit lauter Musik oder hellem Licht.“ Die Frankfurter Rundschau vom 11. Mai 2004 berichtet, dass Miller die systematische Rund-um-die-Uhr-Bearbeitung der Gefangenen in Guantánamo noch Ende April stolz verteidigt habe. Weiter heißt es in dem Artikel: „bereits im April 2003 hat das Pentagon laut Washington Post 20 der Miller-Techniken zur Anwendung in Guantánamo Bay offiziell frei gegeben. Einige Praktiken dürfen demnach nur eingesetzt werden, wenn der Verteidigungsminister sie persönlich genehmigt. ... In Bagdad will man von Guantánamo Bay lernen, Miller empfiehlt, auch im Irak die Wachmannschaften ‚aktiv in das Schaffen von Bedingungen für eine erfolgreiche Ausbeutung der Gefangenen‘ einzubeziehen. Die Schließer sollten als ein ‚Möglichmacher für Verhöre‘ eingesetzt werden. Am 12. Oktober erlässt die US-Militärführung im Irak eine entsprechende Verhör-Richtlinie. Am 12. November werden die Militärpolizisten des Wachpersonals in Abu Ghraib formell der 215 Military Intelligence Brigade unterstellt, Geheimdienstspezialisten, die für die Verhöre zuständig sind.“ Von Fehlgriffen Einzelner können also nur Ignoranten oder Menschen reden, die die USA und ihre Alliierten vom Vorwurf der systematischen Anwendung der Folter reinwaschen wollen.

Systematische Folter und „rechtsfreier Raum“ - integraler Bestandteil des „Kriegs gegen den Terror“

Ende Mai berichtete das renommierte US-Nachrichtenmagazin Newsweek, dass bereits zwei Jahre zuvor, am 25. Januar 2002 der juristische Chefberater des Weißen Hauses, Alberto Gonzalez, Präsident Bush in einem abfälligen Memorandum über die Genfer Konvention geraten habe, sich nicht länger an Vorschriften dieser „verwunderlich kuriosen“ und „jüngst überholten“ Konvention von Genf zu halten. Im Juni dieses Jahres veröffentlichte das Wall Street Journal ein 50 Seiten umfassendes brisantes Dokument mit dem Titel des für Verteidigungsminister Rumsfeld angefertigten Berichts „Gefangenenerhöre im globalen Krieg gegen den Terrorismus“ im Internet. Es wurde schnell als Grundsatzdokument zur Rechtfertigung von Folter analysiert. Die Washington Post betont in einem Leitartikel, dass dieser Bericht „eine schockierende und unmoralische Ansammlung von Rechtfertigungen der Folter enthält“, in dem Pentagon-Papier werde argumentiert, dass der US-Präsident als Oberkommandierender der Streitkräfte die Autorität habe, amerikanisches und internationales Recht zu missachten und die Folterung ausländischer Gefangener zu befehlen; darüber hinaus werde allen Verhörspezialisten, die den Befehl des Präsidenten befolgen, strafrechtliche Immunität zugesichert. „Die Folter selbst wurde als Begriff ganz eng umdefiniert, so dass Techniken, die physische und psychische Schmerzen verursachen, als legal angesehen werden. ... All dies war lediglich das Vorspiel für die Einführung von 24 (neuen) Verhörtechniken für ausländische Gefangene - genau wie jene Techniken, die auch derzeit noch angewendet werden und die Präsident Bush als human bezeichnet.“

In einem bereits im August 2002 für das Weiße Haus verfassten Memorandum der Rechtsabteilung des Justizministeriums wird die Rechtsauffassung vertreten, „das unter bestimmten Bedingungen“ die „Folter legal sein könnte“. Die Washington Post, der dieses Memorandum zugespielt worden war, hat es inzwischen auf ihrer Internetseite veröffentlicht (<http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A38894-2004Jun13.html>). Nur wenn die körperlichen Schmerzen, die einem Gefangenen zugefügt werden, mit den intensiven Leiden

vergleichbar sind, die normalerweise mit Organversagen oder Tod einhergehen, könnten sie als Folter bezeichnet werden, argumentieren die Juristen des Justizministeriums in diesem Memorandum; psychische Folter läge nur dann vor, wenn die Seelenqualen, die einem Gefangenen zugefügt würden, so schlimm seien, dass sie zu dessen monate- oder gar jahrelang andauernder geistiger Verwirrung führten.

Im ersten Halbjahr 2004 hat sich immer deutlicher ein klarer Zusammenhang herausgeschält, den die US-Administration zumindest vorläufig der eigenen Bevölkerung und der Weltöffentlichkeit verschweigen will: Die ausdrückliche Missachtung des Folterverbots als Kern der traditionellen Menschenrechte, die systematische Folter als zulässiges Mittel im „internationalen Krieg gegen den Terrorismus“ als Kehrseite der Rechtfertigung von Aggressionskriegen unter Missachtung von UN-Charta und bindenden völkerrechtlichen Verträgen, um die Doktrin von der „humanitären Intervention“ zu legitimieren. Dass diese sich selbst ad absurdum führt, wenn die systematische Folter zugelassen wird, durfte den Verantwortlichen geschwam haben, als sie versuchten, jede Enthüllung und jede Kritik als „unpatriotischen Akt“ und Verrat am „Kampf gegen den Terror“ hinzustellen, um die Veröffentlichungen dieser Dokumente und die öffentliche Debatte hierüber zu verhindern.

Die Delegitimierung der offiziellen Menschenrechtsdoktrin durch systematische Folter und „rechtsfreien Raum“

Die gegenwärtige Debatte wird im Feuilleton des Magazins „Zeit“ in einem Beitrag von Thomas Assheuer so auf den Punkt gebracht: „Die Verachtung die der Bush-Administration weltweit entgegenschlägt, trifft nicht nur die Autorität US-Amerikas, sie trifft das Ansehen des westlichen Liberalismus im Ganzen, seiner Vernunft, mit der er die Welt aufklären, seine Moral, mit der er sie eines besseren belehren will. ... Viele, die den Angriffskrieg auf den Irak abgelehnt hatten, waren gleichwohl davon überzeugt, der von den USA verkörperte Liberalismus besitze trotz aller Rechtsbrüche ‚im Grunde seines Herzens‘ eine normative Wahrheit, auf die sich alle, der ganze Westen, berufen dürfe. ... Das Selbstvertrauen in das Universalmodell des Westens zeigt nun tiefe Risse. Mag das amerikanische Fiasko in arabischen Gesellschaften nur einem alten Hass neue Nahrung geben - in den westlichen Gesellschaften schürt es das Unbehagen an der eigenen Kultur, den Zweifel, ob die Moderne wirklich modern und ihre Vernunft wirklich vernünftig ist. ... Keiner wird das Wort ‚Menschenrechte‘ noch so unbefangen aussprechen wie früher. Wer wird noch unterscheiden zwischen den wohlmeinenden, die Diktatoren das Handwerk legen wollen und jenen Politikern, die ‚humanitäre Interventionen‘ für imperiale Interessen missbrauchen?“

Zeitkritisch ließe sich also die These aufstellen: Mit dem Scheitern der hinter dem Irak-Krieg und seinen ökonomischen und strategischen Interessen stehenden Ideologie der Neo-Konservativen und ihrem „Projekt des neuen amerikanischen Jahrhunderts“ (PNAC) im Morast des politischen, ökonomischen und sozialen Desasters, sowie des Widerstands im Irak, der auf absehbare Zeit weitere Abenteuer unwahrscheinlich macht, ist zugleich die ideologische Figur des "Kampfs der Kulturen" (Huntingtons Clash of Civilizations), die als quasi-religiöse Rechtfertigung des Kreuzzugs gegen den „islamischen Fundamentalismus“ dient, an seinen eigenen Widersprüchen jäh zusammengebrochen, die die Enthüllungen über systematische Folter im „rechtsfreien“ Raum sichtbar gemacht haben.

Klaus Theweleits Kritik reicht noch weiter: In der Auseinandersetzung mit Pier Paolo Pasolinis Film „Salo oder die 120 Tage von Sodom“ glaubt er „über die europäischen Kolonialismen des 19. Jahrhunderts bis zu den deutschen KZ's und darüber hinaus zu den Kolonialpraktiken moderner neokapitalistischer Demokratien ... eine Linie universeller Folter

(zu erkennen), deren Universalismus darin besteht, eine der unaufhörlichen Selbstdarstellungsformen orientalistisch-okzidentaler staatlicher Machtgebilde zu sein.“ (taz, 10.6.2004, S. 6) Seine kulturpessimistische Folgerung, der Skandal der Folter sei längst allen bekannt, die davor nicht die Augen verschließen, scheint mir aber ebenso zu kurz gegriffen wie sein praktischer Vorschlag, die Verhöre unter die Beobachtung von Menschenrechtlern zu stellen, die nur das Recht haben müssten durch eine Glasscheibe zuzusehen, damit die Folter unmöglich gemacht würde. Dies mag bei gängigen brutalen Foltermethoden so sein, nicht jedoch bei den längst weltweit auch praktizierten Methoden psychischer Folter, die vor und neben solchen Verhören stattfinden: Scheinhinrichtungen; PartnerInnen, Freunde oder Familienangehörige vor den Augen der später zu Verhörenden zu quälen, sexuell zu misshandeln, mit dem Verlust der beruflichen Existenz, des Aufenthaltsstatus zu drohen.

Die Rolle Europas

Wenn auch die Kritik an den Konstrukten der US-Administration aus Europa einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Debatte in den USA haben dürfte, so wenig Illusionen sind über die Konsequenz und Grundsätzlichkeit dieser Kritik angebracht. In dem Beitrag „Endstation Guantánamo“ in den „Blättern für deutsche und internationale Politik 5/2004“ habe ich versucht, zu belegen, dass diese Kritik halbherzig ist und wir davon ausgehen müssen, dass in einer ähnlichen Situation der „Terrorismusbekämpfung“, in der Situation von Anschlägen in Westeuropa, zwar die Bekämpfung der mutmaßlichen Terroristen andere Erscheinungsformen annehmen dürfte als das Militärlager von Guantánamo oder das Gefängnis von Abu Ghraib - aber die Wahrung menschenrechtlicher Mindeststandards keineswegs gewährleistet ist. Dazu hier nur folgende Anmerkungen: Die im britischen „terrorism act“ eingeführte „detention without trial“ – „Haft ohne Gerichtsverfahren“ kritisiert „amnesty international“ in der oben erwähnten Erklärung vom Mai 2004, das Vereinigte Königreich habe unter anderem diese Maßnahmen damit gerechtfertigt, dass die Vorschriften für die Beweisführung („rules of evidence“) „im Strafverfahren zu streng seien, um erfolgreiche Verfolgungen zu erlauben“. Ein offensichtlich grotesker Widerspruch. Oder in den Worten der Generalsekretärin von amnesty, Irene Kahn: „Die Bilder vom Missbrauch irakischer Gefangener sind die logische Konsequenz des Vorgehens der USA seit dem 11.09.2001 beim Krieg gegen den Terrorismus.“

Von solchen Einwänden unbeeindruckt gab der High Court – immerhin das zweithöchste Gericht Großbritanniens – Mitte August in einem Verfahren gegen ausländische Terrorverdächtige bekannt, auch Beweise, die unter Folter zustande gekommen seien, seien vor britischen Gerichten relevant und bestätigte, dass die ausländischen Terror-Verdächtigen für unbegrenzte Zeit und ohne Anklage oder Verfahren interniert werden dürften. Eine skandalöse Entscheidung, von der die deutsche Presse fast keine Notiz nahm.

Mitten in die laufenden Enthüllungen über die Folterungen in Abu Ghraib und ihre Hintergründe, hat Innenminister Otto Schily (SPD) in einem Interview mit dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ (Nr. 18/2004 vom 26.4.2004) Ausführungen zu den „Islamisten“ gemacht, die im Originalton zitiert zu werden verdienen. Angesprochen auf das angebliche Motto der Attentäter von Madrid „Ihr liebt das Leben, wir lieben den Tod“ erklärte er:

<p>[...] <i>Schily</i>: Diese Haltung, die das eigene Leben und das von anderen nicht achtet, zieht sich seit Jahrhunderten als Leitmotiv durch die Geschichte. Die Terroristen sollten aber wissen: Wenn ihr den Tod so liebt, dann könnt Ihr ihn haben. <i>SPIEGEL</i>: Wie bitte?</p>
--

Schily: Das heißt: Wer den Tod liebt und das Leben anderer in Frage stellt, der muss auch mit dem eigenen Tod rechnen.

SPIEGEL: Wir hätten nicht gedacht, dass wir den Rechtsanwalt und Politiker Otto Schily noch als Verfechter der Todesstrafe erleben dürfen.

Schily: Nein, nein, ich bin ein entschiedener Gegner der Todesstrafe und werde das mein Lebtag auch bleiben. Aber wir müssen und werden uns zur Wehr setzen – notfalls auf eine Art, die das Leben der Terroristen nicht schonen kann. Der Kampf gegen den Terrorismus erfordert im Extremfall wie etwa in Afghanistan auch den Einsatz militärischer Mittel.

SPIEGEL: So, wie die Israelis oder die US-Amerikaner, die 2002 einen jemenitischen Qaida-Repräsentanten und fünf seiner Begleiter per Rakete liquidierten?

Schily: Das ist ein sehr problematischer Fall, der unserem Rechtsverständnis nicht entspricht. Aber eine klare rechtliche Einordnung dieser Sachverhalte im internationalen Kontext steht noch aus. Im Krieg nehmen wir uns das Recht, den Gegner zu töten. Gibt es nicht sogar ein Notwehrrecht gegenüber Terroristen, die Massenmorde planen? Das führt uns zu der Frage, ob im äußersten Fall auch die Tötung einer Person als Notwehr zu rechtfertigen ist.

SPIEGEL: Und zu welcher Antwort sind Sie gekommen?

Schily: Das ist eine sehr heikle Frage. [...] Da schwimmen inzwischen die Grenzen von Strafrecht, Polizeirecht und Kriegsrecht. Die Fragen sind so schwierig, dass es darauf noch keine schlüssigen Antworten gibt. [...] Das Problem für die Politik ist, dass sie mitunter handeln muss, bevor die richtigen Kategorien gefunden sind. [...] Wir müssen unterscheiden zwischen der Situation, der wir uns in Europa gegenübersehen, und der Lage außerhalb. Innerhalb Europas wehren wir uns gegen den Terrorismus im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung. Das schließt etwa gezielte Tötungen aus – mit Ausnahme bestimmter Notwehr- oder Notstandsmaßnahmen im Sinne des so genannten finalen Rettungsschusses. [...] Wenn wir aber sagen, dass es im Extremfall zulässig ist, hochgefährliche Angreifer sogar zu töten, dann ist es nur konsequent, schon im Vorfeld deren Bewegungsfreiheit einzuschränken. Damit sind wir bei der schwierigen Frage, wo die Grenze zwischen militärischen und polizeilichen Mitteln verläuft.

SPIEGEL: In Guantanamo sind die Häftlinge weder Kriegsgefangene noch Kriminelle, sondern schlicht Outlaws.

Schily: Guantanamo halte ich für sehr problematisch. Die Gefangenen müssen einen Rechtsstatus erhalten.

SPIEGEL: Und welchen?

Schily: Wir könnten im Polizeirecht eine Grundlage für eine Art Sicherungshaft schaffen, die den Inhaftierten bestimmte Rechte zubilligt wie etwa anwaltlichen Beistand und gerichtliche Überprüfung [...] Trotzdem können wir der Frage nicht ausweichen, was wir mit Personen machen, die wir für eine massive Gefahr für unser Land halten. Wenn wir sie nicht abschieben können, ist es im Extremfall möglicherweise notwendig, sie für eine Weile in Haft zu nehmen.

SPIEGEL: Was ist da mit dem Innenminister Otto Schily passiert? [...]

Schily: Wir haben die Pflicht, die Menschen zu schützen. Was passiert denn in diesem Land, wenn es hier einen Anschlag nach dem Muster von Madrid gibt? Was geschieht dann mit einer Gesellschaft, in der es ohnehin Spannungen gibt? Darauf muss der Staat eine Antwort haben. [...]

Hier wird der Bogen vom rechtsfreien Raum in Guantánamo über Kriegseinsätze bis zur so genannten Sicherungshaft gespannt. Was als nachdenkliche Plauderei zur Rückeroberung der Stammtischhoheit daherkommt, ist eine wohlkalkulierte Absage an zwingende völkerrechtliche Bestimmungen, natürlich ohne dies auch nur mit einem Wort anzudeuten, versteckt hinter der Schwierigkeit, auf neue Herausforderungen schlüssige Antworten zu finden. Im Klartext:

- Der US-amerikanische Bombenanschlag auf einen mutmaßlichen Al-Quaida-Verdächtigen und fünf seiner Begleiter im Jemen ist nach Kriegsrecht nicht zu rechtfertigen, weil im Jemen keine Kriegshandlungen stattfanden und es sich nicht um Kombattanten handelte, sondern um Zivilisten, es wäre also ein schweres Kriegsverbrechen (2);
- unter strafrechtlichen Gesichtspunkten handelt es sich eindeutig um eine Liquidation ohne Gerichtsurteile, kurz: Einen kaltblütigen Massenmord Unschuldiger (dass einer von ihnen verdächtig war, kann in diesem Fall keine Rolle spielen);
- wenn Schily von einem „sehr problematischer Fall“ spricht, für den es „keine klare rechtliche Einordnung“ in den internationalen Kontext gibt, und vom „Verschwimmen der Grenzen von Strafrecht, Polizeirecht und Kriegsrecht“, verschleiert er also die klare Feststellung über die absolute Gültigkeit die Folterverbots und der Todesstrafe als europäische Grundwerte, die nach bisherigem Verständnis sogar notstandsfest sein sollen (3);
- mit der „Sicherungshaft“ ohne strafrechtliche Schuld wird offenbar die „Haft ohne Gerichtsverfahren“ (detention without trial, siehe oben) vorbereitet, ohne das äußerst umstrittene britische Vorbild zu benennen.

Aus diesem Interview läßt sich also lernen, wie man gleichzeitig Gegner der Todesstrafe bleiben und doch verdächtige „Islamisten“ samt ihren Begleitern militärisch exekutieren lassen kann, wie man das Folterverbot als absolut notstandsfest hochhalten, gleichzeitig aber die Folter in der Grauzone des „Kriegs gegen den Terrorismus“ indirekt akzeptieren kann – so klingt die Rhetorik von Politikern, die die Menschenrechte ihrer universellen Gültigkeit berauben und nur noch in der abstrakten Form von Propagandalügen zur Rechtfertigung „humanitärer Interventionen“ missbrauchen wollen .

Mit diesem Interview hat Schily also die Gunst der Stunde – erste Terroranschläge in Westeuropa – genutzt, um auch bei uns die Aufhebung verbindlicher völkerrechtlicher Normen vorzubereiten. Daß dies alles nicht nur dem Versuch, die Stammeshoheit zu erlangen, geschuldet ist, sondern eine auch bei uns sich vordrängende Tendenz bedient, habe ich in meinen Überlegungen zur Folterdebatte, der rechtswissenschaftlichen Debatte um die Einführung eines sogenannten „Feindstrafrecht“ (Jacobs) bzw. der Forderung nach der Neujustierung der „rechtsstaatlichen Balance von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit“ (Hofmann-Riem) ausgeführt (3). Genauso wie mit dem Aggressionskrieg unter Bruch des internationalen Kriegsvölkerrechts das mittelalterliche Recht des Stärkeren wieder eingeführt zu werden droht, werden mit der Debatte um den „konsequenten Kampf gegen den Terrorismus“ in rechtsfreien Räumen – auch wenn Schily die zunächst auf das Ausland beschränken will – internationale menschenrechtliche Mindeststandards bewusst auf's Spiel gesetzt.

Anmerkungen

1) Urteil Hamdi v. Rumsfeld:

<http://a257.g.akamaitech.net/7/257/2422/28june20041215/www.supremecourtus.gov/opinions/03pdf/03-6696.pdf>

2) näher dazu, Eberhard Schultz, Endstation Guantánam – Gefangenschaft jenseits des Rechts, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 5/2004, S. 579 ff

3) vgl. ebenda

4) vgl. ebenda